



**EUROPÄISCHE KOMMISSION**

Generaldirektion Beschäftigung, Soziales und Integration

Soziale Marktwirtschaft in den Mitgliedstaaten II: ESF

**Geographische und finanzielle Unterstützung, thematische Berichte, CELFI**

## **AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN**

**VP/2012/005**

**Stärkung lernorientierter Netze für eine wirksamere  
Umsetzung der transnationalen Maßnahmen im Rahmen des  
ESF (2007-2013)**

**Haushaltlinie 04 02 20 00**

**Operationelle Haushaltsmittel des ESF für technische Hilfe – 2007-2013**

Fragen bitte ausschließlich per E-Mail an folgende Adresse:  
[empl-vp-2012-005@ec.europa.eu](mailto:empl-vp-2012-005@ec.europa.eu)

Bitte formulieren Sie Ihre Anfragen möglichst auf Englisch, Französisch oder Deutsch;  
so können sie schneller beantwortet werden.

Originalsprache dieser Aufforderung ist Englisch.

Alle Dokumente zur Ausschreibung können von folgender Website heruntergeladen  
werden:

**XXXX**

## 1. HINTERGRUND UND ALLGEMEINE ZIELE

---

Die Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) werden den Mitgliedstaaten und ihren Regionen zur Förderung der nationalen und regionalen operationellen Programme zur Verfügung gestellt. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch über die Grenzen hinweg, sei es auf nationaler, regionaler oder organisatorischer Ebene, ermöglichen auf wirksame Art und Weise den Zugang zu neuen Ideen, innovativen Konzepten und neuen Kompetenzen.

Im vorhergehenden Programmplanungszeitraum förderte der ESF transnationale und innovative Aktionen im Rahmen der Initiative EQUAL. Im aktuellen Zeitraum (2007-2013) zieht der ESF die Lehren aus den Erfahrungen, die mit EQUAL in einem breiten Spektrum von ESF-Interventionen gesammelt wurden. Für die transnationale Zusammenarbeit werden voraussichtlich mindestens **3 Mrd. EUR** bereitgestellt, das sind rund 2,5 % des ESF-Gesamtbudgets.

Gemäß der aktuellen ESF-Verordnung (Artikel 3) sind die Mitgliedstaaten und Regionen aufgefordert, die transnationale Zusammenarbeit in allen Politikbereichen zu unterstützen, die für Interventionen des ESF in Frage kommen; dabei handelt es sich u. a. um folgende:

- Steigerung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer, Unternehmen und Unternehmer,
- Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt, Vermeidung von Arbeitslosigkeit und Förderung des aktiven Alterns,
- soziale Eingliederung benachteiligter Personen und Bekämpfung von Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt,
- Stärkung des Humankapitals sowie
- Stärkung der öffentlichen Verwaltungen – und zwar für alle Arten von Akteuren und alle Arten des Austauschs und der Zusammenarbeit.

Außerdem hält die ESF-Verordnung fest, dass die transnationale Zusammenarbeit nun ein integriertes Merkmal des ESF im Zeitraum 2007-2013 ist und die Mitgliedstaaten und die Regionen die Hauptverantwortung für das gegenseitige Lernen durch den Austausch von bewährten Verfahren und Erkenntnissen und durch gemeinsames Handeln übernehmen müssen.

Um für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zusätzliche Unterstützung und Anreize zu bieten, hat die Kommission seit Beginn des aktuellen

Programmplanungszeitraums verschiedene Maßnahmen ergriffen. Die Mitgliedstaaten und die Regionen wurden aufgefordert, die transnationale Zusammenarbeit durch ihre nationalen und regionalen operationellen ESF-Programme (OP) zu unterstützen und zwar in allen Politikbereichen, die für Interventionen des ESF in Frage kommen, und auch für alle Arten und Ebenen von Akteuren und alle Arten des Austauschs und der Zusammenarbeit.<sup>1</sup>

Im März 2010 verabschiedete die Kommission die Strategie Europa 2020<sup>2</sup>, die den Weg zu einer intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wirtschaft mit hohem Beschäftigungs- und Produktivitätsniveau sowie starkem sozialen Zusammenhalt aufweist. Im Kommissionsvorschlag für den Europäischen Sozialfonds 2014-2020<sup>3</sup>, über den derzeit beraten wird, ist vorgesehen, dass der ESF gänzlich auf die Europa-2020-Ziele abgestimmt werden soll. Außerdem soll er die Strategien unterstützen, die von den Mitgliedstaaten entsprechend den in Einklang mit dem Vertrag angenommenen integrierten Leitlinien und den länderspezifischen Empfehlungen zu den nationalen Reformprogrammen verfolgt werden.

Im Kontext des ESF hat sich die Kommission verpflichtet, für die Mitgliedstaaten und Regionen flexible Unterstützung bereitzustellen, um die Umsetzung der transnationalen Dimension der OP zu erleichtern<sup>4</sup>, insbesondere wenn sich in Mitgliedstaaten Probleme ergeben, denen **auf europäischer Ebene wirksamer begegnet werden kann**.

Ein Teil der Unterstützung der Kommission zugunsten der transnationalen Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen des ESF 2007-2013 durch die Einrichtung von **Lernnetzen**. In den Jahren 2008 und 2009 wurden zwei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen (VP/2008/018 und VP/2009/012) veröffentlicht mit dem Ziel, den transnationalen Austausch und die transnationale Zusammenarbeit, die im Rahmen der ESF-Programme finanziert werden, zu erleichtern und zu stärken. In der

---

<sup>1</sup> In der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006) ist präzisiert, dass die transnationale Zusammenarbeit ein wesentlicher Aspekt des ESF 2007-2013 ist: „*Ferner unterstützt der ESF grenzübergreifende und interregionale Aktionen insbesondere durch den Austausch von Informationen, Erfahrungen, Ergebnissen und bewährten Verfahren sowie durch die Entwicklung von ergänzenden Konzepten und koordinierten oder gemeinsamen Aktionen.*“

<sup>2</sup> „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (KOM(2010) 2020 vom 3.3.2010).

<sup>3</sup> KOM(2011) 607 endg.

<sup>4</sup> In Artikel 9 der ESF-Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 heißt es wie folgt: „*Die Kommission fördert insbesondere den Erfahrungsaustausch, Sensibilisierungsmaßnahmen, Seminare, Netze und vergleichende Bewertungen, die zur Ermittlung und Verbreitung bewährter Verfahren und zur Förderung des gegenseitigen Lernens und der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit dienen, um so die politische Dimension und den Beitrag des ESF zu den Zielen der Gemeinschaft in Bezug auf Beschäftigung und soziale Eingliederung zu verstärken.*“

Folge wurden 13 EU-Lernnetze<sup>5</sup> eingerichtet. Sie decken eine breite Palette von Themen und Governance-Fragen ab, die für den ESF von Belang sind. Die Tätigkeit der Netze stellt auf den Aufbau von Kompetenzen und gegenseitiges Lernen zwischen den ESF-Verwaltungsbehörden und -Durchführungsstellen und den strategischen Stakeholdern ab.

Dank der Erkenntnisse, die durch die Netzarbeit auf EU-Ebene gewonnen werden, wird die Dimension der transnationalen Zusammenarbeit im Rahmen des ESF gestärkt und der **reibungslose Übergang** vom aktuellen Programmzeitraum (2007-2013) zum nächsten erleichtert.

## **2. SPEZIFISCHE ZIELE DER AUFFORDERUNG**

Auf der Grundlage der bislang im Rahmen der Lernnetze, die im Zuge der Aufforderungen aus den Jahren 2008 und 2009 (siehe oben) eingerichtet wurden, gesammelten Erfahrungen soll die vorliegende Aufforderung den Aufbau nachhaltiger, offener und partizipativer Netze erleichtern, die im Bereich von Themen und Fragen tätig sind, die für die Erreichung der Europa-2020-Ziele von Belang sind. Im Einzelnen sollen die Netze

- **die Qualität und Effizienz der Strukturfondsprogramme** und ihre Auswirkung auf die Beschäftigung und soziale Eingliederung in der gesamten Union **verbessern** sowie
- **zur Entwicklung von Politiken** auf EU-Ebene **beitragen**, vor allem im Kontext der Strategie Europa 2020 und ihrer Leitinitiativen,

indem sie

- **die Möglichkeiten nutzen**, die sich für Programmmanager, strategische Stakeholder und staatliche Stellen, die für die durch den ESF unterstützten Maßnahmen zuständig sind, sowie für Fachleute aus der Praxis ergeben, um voneinander und miteinander **zu lernen**;
- **Nutzen aus den Verfahren ziehen**, die sich im Rahmen der operationellen ESF-Programme (insbesondere bei innovativen Maßnahmen und der transnationalen Zusammenarbeit) bewährt haben, sowie
- **gemeinsame Lernerfahrungen in politische Botschaften umsetzen**, die in Zusammenhang mit dem jeweiligen Thema oder der jeweiligen Frage stehen.

---

<sup>5</sup> - Integrierende Unternehmenspolitik, Förderung der Unternehmensgründung für alle  
- Steigerung der Teilhabe von Migranten und ethnischen Minderheiten an der Beschäftigung  
- Verbesserung der Wiedereingliederung von (ehemaligen) Häftlingen und ehemaligen Straftätern  
- Anreize für partnerschaftliches Denken und Umsetzung im Rahmen der Strukturfonds  
- Transnationale Zusammenarbeit im Rahmen des ESF  
- Förderung von Empowerment und Integration  
- Steigerung der sozialen und umweltpolitischen Auswirkungen der Sozialwirtschaft  
- Unterstützung von Reformen der öffentlichen Verwaltungen durch Mittel aus dem ESF  
- Ergebnisorientiertes Management und Politikgestaltung auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse  
- Jugendbeschäftigung  
- Altersmanagement  
- Gender Mainstreaming  
- Soziale Eingliederung von Asylbewerbern und Opfern von Menschenhandel.

Die im Zuge der vorliegenden Aufforderung ausgewählten Lernnetze sollen den Schwerpunkt auf Themen/Fragen legen, die für die Europa-2020-Agenda wesentlich sind. Bei diesen Themen sollte es sich um solche handeln, bei denen die EU-Förderung die größte Wirkung in Bezug auf die **Entwicklung von Strategien** auf EU-Ebene haben und einen Schritt zur Einrichtung gemeinsamer thematischer Plattformen machen kann, um den transnationalen Austausch zwischen den ESF-Programmen zu erleichtern. Als Schwerpunkt für diese Themen/Fragen kommen folgende Bereiche in Frage (in alphabetischer Reihenfolge):

- Aktive Integration, u. a. Empowerment und soziale Eingliederung benachteiligter Gruppen
- Altersmanagement und aktives Altern
- Eingliederung von Randgruppen, wie etwa der Roma
- Geschlechtsspezifische Aspekte
- Integrationsförderndes Unternehmertum zugunsten junger Menschen
- Partnerschaft
- Reform der öffentlichen Verwaltung
- Soziale Innovation
- Sozialwirtschaft und soziale Unternehmen
- Transnationalität beim ESF
- Verwaltungs- und Kontrollsysteme für die Strukturfonds

### **3. PROFIL UND WICHTIGSTE AKTIVITÄTEN LERNORIENTIERTER NETZE**

Für den Aufbau und die Konsolidierung eines Lernnetzes ist Folgendes erforderlich:

- ESF-Programmmanager, Stakeholder und Fachleute aus der Praxis, die gewillt und fähig sind, zusammen an einer gemeinsamen Strategie oder einem Thema der guten Governance im Kontext des ESF zu arbeiten;
- eine gemeinsame und solide Methodik zur Ermittlung bewährter Verfahren sowie eine klare Strategie zur Umsetzung von Lernerfahrungen in politische Botschaften mit dem Ziel, eine Änderung in der für das spezifische Thema/den spezifischen Bereich relevanten Politik herbeizuführen;
- die Entwicklung, Anpassung und Anwendung gemeinsamer Instrumente für die Diagnose, die Strategieentwicklung, die Planung von Maßnahmen und das Qualitätsmanagement;
- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Verfügbarkeit relevanten externen Fachwissens und einer ausgeprägten Eigenverantwortung der beteiligten öffentlichen Behörden und betroffenen Stakeholdern für die Aktivitäten und Ergebnisse der

Lernnetze sowie der Fähigkeit der ESF-Stellen und anderen zuständigen Einrichtungen, die durch die Netzarbeit gewonnenen Erkenntnisse in ihre Förderprogramme, Strategien und Maßnahmen zu integrieren.

Der federführende Partner hat nach Absprache mit den Netzpartnern folgende Aufgaben:

- Er stellt professionelle Kommunikationsdienste und -einrichtungen für die Netzmitglieder, die Moderation und Animation ihrer Interaktionen sowie Fachwissen zum Kernthema des Netzes bereit;
- er benennt die Mitarbeiter, die für die Verwaltung und Koordinierung des Netzes zuständig sind, gewährleistet die entsprechende Kontrolle und sorgt für ein solides Finanzmanagement des Netzes.

Um die Entwicklung von Fähigkeiten und Methoden zur Förderung, Verwaltung und Nutzung von Lernnetzen anzuregen und Synergien zu nutzen, wird die Kommission

- zur Organisation von Veranstaltungen beitragen, die den Transfer von Kenntnissen und Erfahrungen, die im Rahmen des Netzes gewonnen werden, fördern;
- die Methoden und Managementinstrumente, die für die vorhergehende Runde erarbeitet wurden, bereitstellen, um den Netzmanagern und -partnern eine effiziente Netzbetreuung zu ermöglichen;
- bei der Entwicklung angemessener Synergien mit relevanten Aktivitäten und Netzen helfen;
- die Verbreitung der Netzergebnisse bei relevanten Stakeholdern und die durchgängige Berücksichtigung der Netzergebnisse bei einschlägigen Maßnahmen und Aktionen der EU unterstützen;
- Unterstützung leisten, um die Überwachung und die Folgenabschätzung zu erleichtern.

Für den Austausch und die Verbreitung der Verfahren der Lernnetze sind unterschiedliche Ansätze denkbar: Veranstaltungen zum Informations- und Erfahrungsaustausch, Peer-Reviews, Peer-Learning-Aktivitäten und Lernseminare, die gemeinsame Entwicklung und Nutzung von Verwaltungsinstrumenten für die Umsetzung der OP des ESF, Kommunikationsplattformen (Web-Plattformen, Wikis usw.) und Kommunikationstechnologien (z. B. Audio- und Webkonferenzen), die persönliche Weitergabe von Kompetenzen und Erfahrungen, z. B. durch Schulungen, Entsendungen, Coaching oder Studienbesuche, auch von Entscheidungsträgern.

- Das Netz sollte Maßnahmen treffen, damit gewährleistet ist, dass die Ziele der Geschlechtergleichstellung und die duale Vorgehensweise zur Schaffung von Geschlechtergleichstellung – also einerseits die Einbeziehung der Geschlechterdimension in die Aktivitäten und andererseits gezielte Aktionen – in kohärenter Weise bei allen Netzprozessen zur Planung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung Berücksichtigung finden.

Bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms ist auch angemessen auf die **Bedürfnisse behinderter Menschen** einzugehen. Dafür ist es insbesondere erforderlich, dass das Netz bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der Herausgabe von Veröffentlichungen oder der Einrichtung spezieller Websites dafür sorgt, dass Menschen

mit Behinderungen barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder Dienstleistungen haben.

#### **4. ERWARTETE ERGEBNISSE**

---

Auf der Grundlage der obengenannten Ziele (Punkt 2) gewährt die Kommission Finanzhilfen für ESF-Verwaltungsbehörden, zwischengeschaltete Stellen und öffentliche Behörden, die für die ESF-geförderten Maßnahmen zuständig sind und mit strategischen Stakeholdern im Bereich der wesentlichen Themen und Governance-Fragen bei der Umsetzung des ESF zusammenarbeiten.

Von den Lernnetzen wird Folgendes erwartet:

- Sie werden durch die ESF-Verwaltungsbehörden, zwischengeschalteten Stellen und öffentlichen Behörden, die für die im Rahmen des ESF unterstützte Politik zuständig sind, initiiert und verwaltet;
- sie sind offen und partizipativ und beziehen in ihre Aktivitäten alle beteiligten Stakeholder und Personen mit Kompetenzen und Erfahrungen ein, die einen Beitrag zu einem gemeinsamen Lernprozess leisten und von diesem profitieren können;
- sie erleichtern den Austausch von Verfahren, Erfahrungen, Instrumenten und Plänen zwischen den Netzpartnern und ihren Fachkollegen in ganz Europa;
- sie bieten ihren Mitgliedern Schulungsmöglichkeiten an, vor allem in Fragen, die mit der Verwaltung eines auf europäischer Ebene tätigen Netzes, dem Wirkungsgebiet des Netzes und dem umfassenderen politischen EU-Kontext in Zusammenhang stehen;
- sie bauen auf den von den Netzpartnern geschaffenen Kapazitäten auf, um bewährte Verfahren zu verfolgen, zu bewerten und zu dokumentieren und sie unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen zu erproben;
- sie erbringen Ergebnisse, die von den Netzpartnern und den Entscheidungsträgern verwendet werden können, um die Qualität, Effizienz und Wirksamkeit der ESF-Programme und der von ihnen unterstützten politischen Maßnahmen zu verbessern, und
- sie unterstützen die Entwicklung eines stabilen Austauschs („Two-way-Bridge“) zwischen bewährten Verfahren für die solide, effektive Umsetzung der operationellen Programme einschließlich ihrer Ergebnisse einerseits und den politischen Themen und Aktionen auf EU-Ebene andererseits.

Als erfolgreich werden Lernnetze gelten, die einen Mehrwert für die ESF-Programme und die vom ESF unterstützten Strategien sowie für die an den entsprechenden Aktivitäten teilnehmenden Menschen und Organisationen generieren.

Auf Programmebene wird durch den Aufbau von Netzen u. a. Folgendes erwartet:

- Fortschritte beim Aufbau einer europäischen Wissens- und Erfahrungsplattform, die konkrete Maßnahmen im Wirkungsgebiet des Netzes unterstützt;
- Einrichtung von Netzen von Stakeholdern, die einen Beitrag zu den Ergebnissen des Netzes leisten und sich diese zunutze machen;
- Einleitung von Aktionsplänen, damit die ESF-Unterstützung auf gemeinsamen bewährten Verfahren oder Konzepten basiert;
- Einführung gemeinsamer (Verwaltungs-)Instrumente;



- Beitrag zur Ermittlung und Bewertung von Konzepten und Lösungsansätzen für politische und praxisorientierte Reformen im Hinblick auf die Verwirklichung der Strategie-2020-Ziele;
- gemeinsame Ansätze für die Überwachung und Auswertung von ESF-Aktivitäten im Bereich der Zusammenarbeit sowie für die entsprechende Berichterstattung.

Die Lernnetze sollen zur Durchführung transnationaler Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene beitragen und u. a. bei der Organisation und Ausgestaltung von in ihren Bereich fallenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen Beratung und Unterstützung bieten. Dank ihrer Fachkenntnisse und Erfahrungen können sie für Mitgliedstaaten, die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen/Ausschreibungen vorbereiten, wertvolle Informationen bereitstellen.

Ein Mehrwert durch die Netzarbeit wird auch auf Ebene der einzelnen Mitglieder hinsichtlich ihrer beruflichen Weiterbildung erwartet, beispielsweise indem

- sie einander Anregungen geben, um über die eigenen Verfahren und Ausrichtungen mit der Absicht nachzudenken, diese zu verbessern;
- sie einander helfen, Probleme auf operationeller und strategischer Ebene zu lösen;
- sie gemeinsame Arbeitsmethoden anwenden, die mit Erfolg in anderen Ländern oder Regionen erprobt wurden;
- berufliche Qualifikationen erworben werden und deren Anerkennung ermöglicht wird;
- Möglichkeiten für den Austausch von Personal geschaffen werden.

Des Weiteren wird auf der Ebene der teilnehmenden Einrichtungen und Organisationen (und gegebenenfalls anderer Mitgliedstaaten und Regionen) ein Mehrwert hinsichtlich des Aufbaus von Kapazitäten für die effektive Verwaltung von ESF-Programmen erwartet, beispielsweise durch

- Schritthalten mit den Entwicklungen in ganz Europa im Bereich der betreffenden Politik bzw. Governance;
- problemlosen Zugriff auf einen Pool von Kompetenzen und Erfahrungen, mit denen schneller auf aufkommende Bedürfnisse der Politik reagiert werden kann;
- Verwendung gemeinsamer Tools, die erfolgreich in ganz Europa erprobt wurden;
- eine beschleunigte Verwendung und Integration bewährter Verfahren, die anderswo in Europa aufgezeigt wurden;
- Entwicklung und Sicherstellung fachlicher Kompetenz;
- Entwicklung einer gemeinsamen Stimme bei den auf dem Spiel stehenden Fragen.

Längerfristige Auswirkungen der Netze werden in Bezug auf die ESF-Programme und die durch den ESF geförderten Strategien erwartet. Es wird erwartet, dass die Netze dazu beitragen,

- die Innovationskapazitäten zu stärken;
- Institutionen zu modernisieren und sie an neue soziale und wirtschaftliche Herausforderungen anzupassen, und
- die Qualität der Governance der öffentlichen Strategien, Programme und Maßnahmen zu verbessern.

## **5. RICHTBETRAG**

---

Für Mittelbindungen im Jahr 2012 sind maximal 2,5 Mio. EUR vorgesehen.

Je nach Qualität der eingehenden Anträge ist damit zu rechnen, dass fünf bis acht Netze ausgewählt werden.

Durch die entsprechende Haushaltslinie können Netze gefördert werden, bei denen die antragstellende Organisation und ihre Partner einen Eigenbeitrag von mindestens 20 % der Gesamtkosten leisten. Sachleistungen (z. B. karitative Tätigkeiten, die unentgeltlich von einer Privatperson oder von einer juristischen Person geleistet werden) werden nicht akzeptiert.

Der finanzielle Beitrag der EU darf höchstens 80 % der förderfähigen Gesamtkosten betragen. Insofern können zur Deckung des erforderlichen Eigenbeitrags in Höhe von 20 % keine anderen EU-Mittel – einschließlich ESF-Mittel (Technische Hilfe) – in Anspruch genommen werden.

## **6. ZEITPLAN UND ARBEITSPROGRAMM**

---

Die Tätigkeit der Netze erstreckt sich auf mindestens 18 Monate und höchstens 24 Monate.

Die Ausgaben sind ab dem Tag der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung durch beide Parteien zuschussfähig.

Das im Vorschlag dargelegte Arbeitsprogramm muss die Gewährungskriterien gemäß Punkt 9.4 erfüllen. Es sollte insbesondere Folgendes umfassen:

- Eine ausführliche Beschreibung der geplanten Aktivitäten mit einer klaren Verteilung der Aufgaben auf die Partner der Partnerschaft sowie einen klaren Verweis auf die entsprechenden Haushaltsposten;
- einen Zeitplan für diese Aktivitäten;
- detaillierte Angaben zu den Ressourcen und Kapazitäten der Netzpartner;
- die Leistungen des Netzes;
- ausführliche Angaben zu den Methoden für die Identifizierung und Einbindung der wichtigsten Stakeholder;
- die Methodik für die laufende Überwachung und Bewertung;
- die erwarteten Ergebnisse/Produkte des Netzes (z. B. unmittelbare und längerfristige Vorteile für die operationellen Programme der Partner und spezifische Maßnahmen, um diese Vorteile zu realisieren), auch in Bezug auf die Wirkung auf die Politikbereiche, die durch den ESF gefördert werden;
- eine Programmplanungsübersicht nach Maßgabe des Projektzyklusmanagement-Konzepts.

## **7. PROJEKTPARTNER**

---

Der mittels der unterzeichneten Verpflichtungserklärungen beauftragte **federführende** Partner (ESF-Verwaltungsbehörde, zwischengeschaltete Stelle oder öffentliche Behörde, die für die im Rahmen des ESF geförderte Politik zuständig ist) stellt den Antrag im Namen der Partnerschaft. Der federführende Partner übernimmt alle die Organisation und

die Finanzen betreffenden Verwaltungsaktivitäten, die erforderlich sind, um das Netz einzurichten und zu betreiben.

**Kernpartner** können ESF- oder EFRE-Verwaltungsbehörden, zwischengeschaltete Stellen und für die im Rahmen des ESF geförderte Politik zuständige öffentliche Behörden aus mindestens fünf anderen Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat des federführenden Partners sein. Sie müssen über die entsprechenden Ressourcen und Kapazitäten verfügen, um einen aktiven Beitrag zum Netz zu leisten, und das Potenzial besitzen, die vom Netz erzielten Ergebnisse zu nutzen. Die Einbindung mindestens eines Kernpartners aus den Mitgliedstaaten der EU-15 wird dringend empfohlen.

**Weitere Netzpartner** können beispielsweise staatliche Stellen sein, welche für die im Rahmen des ESF unterstützte Politik zuständig sind, einschließlich Einrichtungen für technische Hilfe (d. h. Organisationen, die verwaltungstechnische, finanzielle und andere Dienstleistungen für ESF-Verwaltungsbehörden bereitstellen), Spitzentechnologie- und Kompetenzzentren und wichtige Stakeholder.

Alle Partner müssen die Relevanz der vorgeschlagenen Netzaktivitäten für ihre operationellen Programme belegen. Hierzu müssen sie einen Nachweis über bewährte Verfahren erbringen können, welche aus der Unterstützung der relevanten Aktivitäten an der Basis resultieren, und zeigen, dass sie die Ergebnisse der gemeinsamen Arbeit nutzen können, um die Qualität ihrer operationellen Programme zu verbessern.

Mit den Verpflichtungsschreiben bestätigen die Partner ihre Bereitschaft, die ihnen im Arbeitsprogramm zugewiesenen Aufgaben zu erbringen, sowie die Beiträge, die sie zu den Netzaktivitäten leisten.

In den ersten sechs Monaten der Netzaktivitäten sind bilaterale Vereinbarungen/„Memoranda of understanding“ zwischen den Partnern zu unterzeichnen. Innerhalb dieses Zeitraums sind außerdem alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem federführenden Partner und den Dienstleistern zu unterzeichnen.

## **8. IN FRAGE KOMMENDE ANTRAGSTELLER**

---

Als **Antragsteller** in Frage kommen nationale oder regionale ESF-Verwaltungsbehörden, die gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates benannt wurden, zwischengeschaltete Stellen und öffentliche Behörden, die für die im Rahmen des ESF unterstützte Politik zuständig sind.

Eine zwischengeschaltete Stelle kann einen Antrag stellen, vorausgesetzt, dass

- es sich um eine Behörde (auf nationaler oder regionaler Ebene) handelt,
- sie zur Erbringung der in Artikel 60 Buchstaben a bis c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates aufgeführten Aufgaben benannt wurde und – für das Gebiet des betreffenden operationellen Programms – insbesondere für die Auswahl, Förderung, Analyse, Überwachung und Unterstützung von Maßnahmen für die Prioritätsachsen in Verbindung mit den wichtigsten Fragestellungen des Netzes zuständig ist und
- sie von der entsprechenden ESF-Verwaltungsbehörde beauftragt wurde, im Rahmen dieser Aufforderung einen Vorschlag einzureichen.

## **9. PRÜFUNG DER ANTRÄGE AUF GEWÄHRUNG EINER FINANZHILFE**

---

Die Anträge werden von einem Bewertungsausschuss geprüft und ausgewählt. Hierbei werden die nachstehenden Kriterien berücksichtigt:

### **9.1. AUSSCHLUSSKRITERIEN**

Die Antragsteller müssen bestätigen, dass sie sich nicht in einer der in Artikel 93 Absatz 1, Artikel 94 und Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung genannten Situationen befinden. Die entsprechende Erklärung ist dem elektronischen Antragsformular beigelegt.

### **9.2 ZULASSUNGSKRITERIEN**

#### **Für eine Finanzhilfe in Betracht kommende Antragsteller**

Gemäß Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates benannte Verwaltungsbehörden für die operationellen ESF-Programme, beauftragte zwischengeschaltete Stellen (siehe oben) und öffentliche Behörden, die für die im Rahmen des ESF unterstützte Politik zuständig sind.

#### **Für eine Finanzhilfe in Betracht kommende Vorschläge**

Antragsteller werden von dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen, falls sie den Finanzhilfeantrag nicht unter Verwendung des entsprechenden, ordnungsgemäß und ohne Änderungen oder Streichungen ausgefüllten Formulars einschließlich der erforderlichen Nachweise vor Ablauf der betreffenden Einreichungsfrist vorlegen.

Die Anträge müssen unterzeichnete Verpflichtungserklärungen der Verwaltungsbehörden, der zwischengeschalteten Stellen und der Behörden, die für die im Rahmen des ESF unterstützte Politik zuständig sind, **aus mindestens fünf weiteren Mitgliedstaaten** umfassen, in denen erklärt wird, dass sie die im Arbeitsprogramm vorgesehenen Aufgaben durchführen, über die entsprechenden Ressourcen und Kapazitäten verfügen, um einen aktiven Beitrag zum Netz zu leisten, und das Potenzial besitzen, die vom Netz erzielten Ergebnisse zu nutzen.

### **9.3. AUSWAHLKRITERIEN**

Eine Finanzhilfe kann ausschließlich Organisationen gewährt werden, die über die erforderliche finanzielle und operative Leistungsfähigkeit verfügen.

- **Finanzielle Leistungsfähigkeit:** Der Antragsteller muss über solide und ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um den Fortgang der Tätigkeiten während der gesamten Laufzeit der Maßnahme sicherstellen und zur Finanzierung beitragen zu können. (Bei öffentlichen Einrichtungen entfällt die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit).

- **Operative Leistungsfähigkeit:** Der Antragsteller muss über die technischen Ressourcen und Management-Kapazitäten sowie die fachlichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen, um die vorgeschlagene Maßnahme durchzuführen und erfolgreich

abzuschließen. Er muss über ausgewiesene Kompetenz und Erfahrung im betreffenden Bereich und vor allem mit der vorgeschlagenen Maßnahmenart verfügen.

#### **9.4. GEWÄHRUNGSKRITERIEN**

Die Bewertung der Projektvorschläge wird von den Bewertern anhand der folgenden Kriterien vorgenommen. Die Höchstpunktzahl für jede Kategorie ist in Klammern angegeben. Maximal können für einen Vorschlag 100 Punkte vergeben werden. Vorschläge, die weniger als 70 Punkte erhalten, kommen nicht für eine Finanzhilfe in Frage.

##### **A. Strategie zur Umsetzung von Lernerfahrungen in politische Botschaften mit dem Ziel, einen Wandel bzw. Anpassungen in Bezug auf die politischen Maßnahmen herbeizuführen (30 Punkte)**

- Qualität und Angemessenheit der Partnerschaft, insbesondere das Ausmaß, in dem ein guter Mix aus Mitgliedstaaten und Regionen sowie ein breites Spektrum von Erfahrungen bei der Beteiligung an einer transnationalen Partnerschaft eingebunden werden;(6 Punkte)
- Qualität und Angemessenheit der Diagnose des/der zu behandelnden Themas/Themen sowie Bewertung seiner/ihrer europaweiten Relevanz, einschließlich einer zuverlässigen Bestandsaufnahme der relevanten Akteure und Stakeholder, der politischen Agenden und Maßnahmen; (6 Punkte)
- Qualität der Angaben zu den erwarteten Ergebnissen und Beschreibung der Aktivitäten, mit denen diese Ergebnisse erreicht werden sollen; (6 Punkte)
- Strategie, um bewährte Verfahren zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren, damit ein aktiver Beitrag zu den Aktivitäten des Netzes geleistet werden kann; (6 Punkte)
- Strategie für die Entwicklung/Stärkung von Verbindungen und Synergien mit nationalen und regionalen Netzen, die für das Wirkungsgebiet des Netzes von Belang sind. (6 Punkte)

##### **B. Organisation der Arbeiten (30 Punkte)**

- Ausmaß, in dem das Netz die spezifischen Ziele der Aufforderung gemäß Punkt 2 aufgreift;(3 Punkte)
- Ausmaß, in dem das Arbeitsprogramm klar, realistisch und ausführlich genug ist, insbesondere im Hinblick auf die Definition des Wirkungsgebiets des Netzes, seiner Ziele und die Art und Weise, wie Lernerfahrungen in eindeutige und realistische politische Botschaften umgesetzt werden; (3 Punkte)
- Ausmaß, in dem realistische Zeitvorgaben und angemessen definierte und geplante Wertschöpfungsketten von Aktivitäten festgelegt werden; (3 Punkte)
- Fähigkeit der Partnerschaft, die gewünschten Ergebnisse über eine klare Aufgabenstellung und eine eindeutige Zuweisung der Aufgaben unter den Partnern zu erreichen; (3 Punkte)
- Qualität und Machbarkeit des vorgeschlagenen Konzepts für die Verwaltung und Organisation, einschließlich von Regelungen für die Entscheidungsfindung sowie der Aufgaben der einzelnen Partner und ihrer Beiträge zum Lernprozess des Netzes; (3 Punkte)

- Qualität der vorgeschlagenen Methode, mit der eine effiziente Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den Netzpartnern gewährleistet werden sollen, einschließlich des Konzepts für den Umgang mit verschiedenen Sprachen; (3 Punkte)
- Qualität der Methode für die Weitergabe von Erfahrungen, Verfahren und Ergebnissen an andere Mitgliedstaaten und Regionen, u. a. an ESF-Manager und Entscheidungsträger; (3 Punkte)
- Ansatz für die Mobilisierung von Kompetenzen und Erfahrungen aus einem breiten Spektrum von Einrichtungen und für deren Einbindung in das Netzwerk; (3 Punkte)
- Qualität und Relevanz der geplanten Überwachung, einschließlich eines Systems für die regelmäßige Berichterstattung durch alle Netzpartner; (3 Punkte)
- Qualität und Relevanz der Vorkehrungen für die externe Bewertung. (3 Punkte)

### **C. Effektivität und potenzielle Auswirkungen( 28 Punkte)**

- Strategie für die Verwendung der Ergebnisse des Netzes, um die Qualität, Effizienz und Wirkung von ESF-Programmen zu verbessern; (4 Punkte)
- Strategie zur Sensibilisierung für Themen, die mit dem Wirkungsgebiet des Netzes in Zusammenhang stehen; (4 Punkte)
- Synergien mit anderen ESF-Lernnetzen, mit anderen Netzen, die auf EU-Ebene relevant sind, sowie mit anderen Programmen und Aktionen der EU; (4 Punkte)
- Qualität für die Mainstreaming innovativer validiert Politiken und Praktiken in nationale und regionale ESF- Programmen und anderen relevanten Politiken und Programme(4 Punkte)
- Qualität und Relevanz der Mechanismen, mit denen eine dauerhafte Wirkung des Netzes gewährleistet werden soll; (4 Punkte)
- Messung der Wirkung und Wirksamkeit der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Netzwerk- Domäne, einschließlich der Erarbeitung, Erprobung und Validierung von relevanten Indikatoren(4 Punkte)
- Relevanz für Auswirkungen auf EU-Politiken, -Maßnahmen und -Agenden sowie hierfür gewählter Ansatz, insbesondere indem sie gemeinsame Lernerfahrungen in politische Botschaften umsetzen, die in Zusammenhang mit dem jeweiligen Thema oder der jeweiligen Frage stehen. (4 Punkte)

### **D. Finanzielle Qualität (12 Punkte)**

- Angemessener und detaillierter Finanzplan, der den tatsächlichen Erfordernissen der Maßnahme gerecht wird, sowie realistischer Beitrag der Partnerschaft; ( 6 Punkte)
- Ausmaß, in dem der Antrag eine möglichst optimale Mittelverwendung vorsieht.( 6 Punkte)

Bei der Erstellung der endgültigen Liste der zu fördernden Vorschläge berücksichtigt die Kommission die folgenden Kriterien:

- Prioritäre Themen und Fragestellungen auf EU-Ebene;
- Erfordernis eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Themen, die unterstützt werden sollen;
- die Bemühungen, die auf eine aktive Beteiligung möglichst vieler Mitgliedstaaten an den Netzen abstellen.

## BENACHRICHTIGUNG DER ANTRAGSTELLER

Das Bewertungsverfahren wird etwa vier Monate, gerechnet ab dem Termin für die Einreichung der Anträge, in Anspruch nehmen.

Die Europäische Kommission teilt den Antragstellern nach der Sitzung des Bewertungsausschusses.

## 10. VERFAHREN FÜR DIE EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

---

Die **Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen**, das **Antragsformular**, der **Leitfaden für Antragsteller (Finanzbestimmungen)** sowie weitere die Aufforderung betreffende Informationen werden auf folgender Website bereitgestellt:

[http://ec.europa.eu/employment\\_social/emplweb/tenders/index\\_calls\\_de.cfm](http://ec.europa.eu/employment_social/emplweb/tenders/index_calls_de.cfm)

Etwaige Fragen können per E-Mail gerichtet werden an: [empl-vp-2012-005@ec.europa.eu](mailto:empl-vp-2012-005@ec.europa.eu).

Die Kommission veröffentlicht alle Fragen und Antworten, die von allgemeinem Interesse sind, auf der obigen Website und bringt diese regelmäßig auf den aktuellen Stand.

Die Anträge sind mit allen Anlagen und erforderlichen Dokumenten einzureichen bis

**14. September 2012**

### 1) Übermittlung in elektronischem Format über die Online-Anwendung SWIM

Über die Online-Anwendung SWIM können Antragsteller/Finanzhilfeempfänger Anträge auf Finanzhilfe, Zahlungsanträge und Anträge auf Änderung des Finanzplans ausfüllen, bearbeiten, validieren, ausdrucken und einreichen. Der Zugang erfolgt über die folgende Internetadresse: **XXX**

und

### 2) Übermittlung in gedruckter Form in dreifacher Ausfertigung (Original und 2 Kopien)

a) per **Post** oder **Express-Kurierdienst** (als Datum der Einreichung gilt das Versanddatum, d. h. das Datum des Poststempels bzw. das Datum der Empfangsbestätigung des Express-Kurierdienstes) an folgende Anschrift:

Europäische Kommission

GD Beschäftigung, Soziales und Integration

Referat F1 (SPA3 00/009): Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen  
VP/2012/005

B-1049 Brüssel

Belgien

- b) oder durch persönliche Übergabe gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung durch die zentrale Poststelle der Kommission (diese persönliche Übergabe kann entweder direkt durch den Antragsteller oder einen hierzu befugten Vertreter erfolgen, einschließlich privater Botendienste usw.)

**bis spätestens 16.00 Uhr am 14. September 2012** bei folgender Stelle:

Europäische Kommission

GD Beschäftigung, Soziales und Integration

Referat F1 (SPA3 00/009) Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen  
VP/2012/005

Avenue du Bourget 1

B-1140 Brüssel

Belgien

Auf dem Umschlag muss die Nummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vermerkt werden.

**Wird der Antrag nicht bis zu den oben angegebenen Fristen per Post und online bei der Kommission eingereicht, so wird er von vornherein als nicht förderungswürdig angesehen.**

Nach den genannten Terminen per Post, Telefax oder E-Mail übermittelte zusätzliche Unterlagen werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt, es sei denn, diese Unterlagen wurden von der Europäischen Kommission angefordert. Bitte stellen Sie sicher, dass sämtliche Teile des Antragsformulars sowie alle erforderlichen Unterlagen (siehe oben) in der fristgerecht einzureichenden Postsendung enthalten sind.

Beachten Sie bitte, dass unvollständige, nicht unterschriebene, handschriftlich ausgefüllte, per Telefax oder per E-Mail übermittelte Formulare nicht berücksichtigt werden.

Der **Leitfaden für Antragsteller (Finanzbestimmungen)**, der der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beiliegt, enthält ausführliche Informationen für die Antragsteller, insbesondere Leitlinien für die Erstellung des Finanzplans des Vorschlags, einschließlich Regeln für förderfähige und nicht förderfähige Kosten.

Alle Informationen, die Sie für die Antragstellung benötigen, finden Sie im Text dieser Aufforderung sowie im Leitfaden für Antragsteller (Finanzbestimmungen). Lesen Sie diese bitte sorgfältig durch und achten Sie insbesondere auf die Prioritäten, die in der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gesetzt werden.



## 12. CHECKLISTE DER ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN

Bitte übermitteln Sie die folgenden Unterlagen **in dreifacher Ausfertigung** (Original + 2 Kopien). Das Antragsformular und die erforderlichen Anlagen<sup>6</sup> müssen auch auf **elektronischem Weg** über die Online-Anwendung SWIM eingereicht werden.

Für die Präsentation des Antragsdossiers gelten folgende Empfehlungen:

- Beachten Sie hinsichtlich der Reihenfolge der Unterlagen die unten stehende Checkliste.
- Dokumente möglichst beidseitig bedrucken.
- Nur Zwei-Ring-Ordner verwenden (bitte Unterlagen nicht binden und keinen Kleber verwenden).

<i>Reihenfolge</i>	<i>Unterlage</i>	<i>Herunterladen aus SWIM</i>
1	Original des <b>Antragsschreibens</b> mit Angabe der Nummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (VP/2012/005), vom gesetzlichen Vertreter des Antragstellers ordnungsgemäß mit Datum und Unterschrift versehen	NEIN
2	Ausdruck des vollständig ausgefüllten Online- <b>Antragsformulars</b> einschließlich des Finanzplans, vom gesetzlichen Vertreter der antragstellenden Organisation ordnungsgemäß ausgefüllt und mit Datum und Unterschrift versehen	JA
3	Falls der Antragsteller eine zwischengeschaltete Stelle ist, ein von der zuständigen ESF-Verwaltungsbehörde unterzeichnetes Auftragsschreiben an die zwischengeschaltete Stelle	NEIN
4	Unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung (Anhang des Online-Antragsformulars), in der bescheinigt wird, dass sich der Antragsteller nicht in einer der in Artikel 93 Absatz 1, Artikel 94 oder Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet und dass er über die erforderliche finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit verfügt. Die Erklärung muss mit der Originalunterschrift des gesetzlichen Vertreters der antragstellenden Organisation versehen sein.	JA (Anlage E1)
5	Ausdruck des <b>Arbeitsprogramms</b> und des <b>Zeitplans</b> , vom gesetzlichen Vertreter des federführenden Partners unterzeichnet (im Format MS Word, max. 20 Seiten)	NEIN
6	Unterzeichnete <b>Verpflichtungserklärungen</b> der Verwaltungsbehörden, zwischengeschalteten Stellen oder öffentlichen Behörden aus mindestens fünf weiteren Mitgliedstaaten, in denen erklärt wird, dass sie die im Arbeitsprogramm vorgesehenen Aufgaben durchführen, über die entsprechenden Ressourcen und Kapazitäten verfügen, um einen aktiven	JA (Anlage E2)

<sup>6</sup> Die elektronischen Formulare/Unterlagen müssen **vor** dem Ausdrucken über SWIM übermittelt werden. Nach der elektronischen Einreichung können keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden.

	Beitrag zum Netz zu leisten, und das Potenzial besitzen, die vom Netz erzielten Ergebnisse zu nutzen, unter Angabe des jeweiligen Beitrags der einzelnen Partner	
7	<b>Formular „Rechtsträger“</b> , vollständig ausgefüllt und mit der Originalunterschrift des gesetzlichen Vertreters des Antragstellers versehen	JA ( Anlage E4)
8	<b>Formular „Finanzangaben“</b> , ordnungsgemäß ausgefüllt, mit der Originalunterschrift des gesetzlichen Vertreters des Antragstellers und mit der Originalunterschrift und dem Stempel der Bank versehen. Das Formular „Finanzangaben“ muss dem Formular „Rechtsträger“ entsprechen (siehe oben).	JA ( Anlage E3)
9	<b>Detaillierte Lebensläufe</b> (Ausbildung und berufliche Qualifikation) und Aufgabenbeschreibung des vorgeschlagenen Netzleiters/-koordinators und der mit der Durchführung der Hauptaufgaben betrauten Personen, einschließlich Kurzbeschreibung ihrer für den Vorschlag relevanten Leistungen.	NEIN
10	Hinweise zur Vergabe von Unteraufträgen an externe Fachleute: Für alle Tätigkeiten, für die Unteraufträge vorgesehen sind, müssen Angaben zur Art und zum Wert der Arbeiten gemacht werden, und es ist darzulegen, warum der Unterauftrag notwendig ist. Im entsprechenden Anhang des Online-Antragsformulars müssen die vorgesehenen Auswahl- und Gewährungskriterien erläutert werden. Wenn Leistungen in Höhe von mehr als 60 000 EUR durch externe Experten ausgeführt werden sollen, ist der Entwurf der Leistungsbeschreibung beizufügen. Als Richtschnur für die Antragsteller ist das Muster einer Leistungsbeschreibung als Anhang des Online- Antragsformulars beigefügt. Diese Bestimmung gilt nicht für Behörden, die ohnehin Bestimmungen für die öffentliche Auftragsvergabe unterliegen. Weitere Informationen über die Vergabe von Unteraufträgen sind den „Finanzbestimmungen – Leitfaden für Antragsteller“ zu entnehmen..	JA ( Anlagen E7 und E8)